Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 11. Wahlperiode, 1983-84

18.08.1987 - Drucksache 11/1005

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
11. Wahlperiode

Drucksache 11 / 1005
18. 08. 87

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 68 vom 17. August 1987

Der Petitionsausschuß hat am 17. August 1987 die nachstehend aufgeführten 26 Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/325	Kostenübernahme für ein Hörgerät	Dem Begehren wurde entsprochen.
L 11/328	Beschwerde gegen einen Beschluß der Deputation für Bildung	Die Beschwerde ist berechtigt, da die erforderlichen Stellungnahmen bei der Beschlußfassung offenbar nicht vorgelegen haben. Nachdem diese Stellungnahmen eingeholt worden sind, hat die Deputation für Bildung in Würdigung aller Fakten und Argumente den vom Petenten kritisierten Beschluß bestätigt.
L 11/343	Überprüfung eines Ausschreibungsverfahrens	Die Überprüfung hat ergeben, daß das Ausschreibungsverfahren und die damit verbundene Beförderung unter Berücksichtigung der im Beamtenrecht verankerten Grundsätze der Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung erfolgt ist. Eine in diesem Zusammenhang eingelegte Dienstaufsichtsbeschwerde ist durch rechtskräftigen Bescheid zurückgewiesen worden.
L 11/363 L 11/364 L 11/372 L 11/373	Verkehrsberuhigung in einem Straßengebiet im Zusammenhang mit einer Schulverlegung	In enger Zusammenarbeit zwischen den Petenten, dem Ortsamt und den zuständigen Senatsressorts ist eine für alle Beteiligten befriedigende Lösung erzielt worden.
L 11/392	Zusätzliches Raumangebot und Personal für die Hortgruppen eines Kindertagesheimes	Dem Begehren wird zum Kindergartenjahr 1987/88 entsprochen. Damit wird die kontinuierliche Betreuung der Hortkinder sichergestellt.
L 11/399	Zuweisung eines Ersatzstandortes für einen Verkaufsstand	Die Zuweisung eines Ersatzstandortes für einen Verkaufsstand im Innenstadtbereich — wie von der Petentin ursprünglich begehrt — ist zwar nicht möglich. Der zuständige Senator ist jedoch bereit, die Petentin als Mitbewerberin für einen Verkaufsstand zu berücksichtigen, wenn es zur Verwirklichung der Baumaßnahmen im Zusammenhang mit dem geplanten Nordausgang des Hauptbahnhofs kommt.
L 11/445	Gewährung einer einmaligen Beihilfe zur Beschaffung eines Fernsehgerätes	In Anbetracht besonderer Umstände des Einzelfalles ist ausnahmsweise eine einmalige Beihilfe für ein neuwertiges Fernsehgerät bewilligt worden.
L 11/448	Vorschläge zur Verbesserung von Parkmöglichkeiten für bestimmte Berufsschüler	Die zuständige Straßenverkehrsbehörde hat die gemachten Vorschläge geprüft. Die Ergebnisse sind den Petenten zwischenzeitlich mitgeteilt worden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/459	Beschwerde gegen eine Restdarlehens-Forderung des Sozialamtes	Aufgrund der persönlichen Situation des Petenten ist der Restbetrag des gewährten Darlehens nachträglich in eine nicht rückzahlbare Beihilfe umgewandelt worden.
L 11/486	Verschonung von einer Erzwingungshaft	Dem Begehren wurde entsprochen.
L 11/492	Übernahme auf eine freie Planstelle	Dem Begehren ist zum 1. September 1987 entsprochen worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/454	Anerkennung des Nachteilsausgleichs „aG" (außergewöhnliche Gehbehinderung)	Eine nochmalige Überprüfung hat wiederum ergeben, daß die erforderlichen Voraussetzungen für die Anerkennung einer außergewöhnlichen Gehbehinderung nicht erfüllt sind.
L 11/468	Niederschlagung bzw. Erlaß einer Darlehensforderung des Amtes für Soziale Dienste (AfSD)	Für das Begehren liegen die entsprechenden Voraussetzungen der Landeshaushaltsordnung nicht vor. Durch die Vorschriften der §§ 51 und 52 SGB ist sichergestellt, daß die Verfolgung des Anspruchs nicht zu einer Existenzgefährdung des Petenten führt.
L 11/482	Beschwerde gegen einen ablehnenden Bescheid des Jugendamtes Bremen (Ablehnung der Aufnahme in ein Kindertagesheim)	Der Ausschuß ist mehrheitlich der Meinung: Die Kapazität des betreffenden Kindertagesheimes war erschöpft, so daß die Tochter der Petenten nicht aufgenommen werden konnte. Die Tochter der Petenten konnte jedoch im Spielkreis des Kindertagesheimes untergebracht werden, in dem sie an zwei Tagen in der Woche betreut wird. Sollte in dem Kindertagesheim nachträglich noch ein Platz frei werden, könnte evtl. später noch eine Aufnahme erfolgen.
L 11/490	Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Vorschrift des Bundes-Angestelltentarifs (BAT)	Das Begehren gehört zum Aufgabenbereich des zuständigen Gerichts.
L 11/491	Aufnahme in den Schuldienst	Aufgrund des bestehenden Einstellungsstopps kann dem Begehren nicht entsprochen werden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben als unbegründet zurückzuweisen:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/457	Beschwerde gegen die ab 1. Januar 1987 geltenden Mietverträge für die Mieterschaft der bremischen Studentenwohnheime	Der neue einheitliche Mietvertrag löst das bisherige Nebeneinander unterschiedlicher Verträge ab. Durch den neuen Mietvertrag entstehen der Mieterschaft keine Nachteile.
L 11/470	Beschwerde gegen die Staatsanwaltschaft wegen Nichteinleitung eines Ermittlungsverfahrens	Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft, kein Ermittlungsverfahren einzuleiten, ist nicht zu beanstanden. Aus den vom Petenten vorgelegten Unterlagen ergeben sich keine Hinweise für die von ihm behauptete strafbare Handlung. Einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung hat der Petent nicht gestellt, obwohl er über diese Möglichkeit informiert worden ist.
L 11/479	Beschwerde gegen eine Rechnung der Stadtbibliothek Bremen (Entgelt für nicht zurückgegebene Medien)	Eine Überprüfung hat ergeben, daß die Forderung der Stadtbibliothek berechtigt ist.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 11/481	Erteilung eines Schwerbehindertenausweises	Der Ärztliche Dienst des Versorgungsamtes hat mit Bescheid vom 5. Juni 1987 einen Grad der Behinderung (GdB) von 20 festgestellt. Bei diesem Grad der Behinderung kann ein Schwerbehindertenausweis nicht ausgestellt werden.
L 11/485	Beschwerde über zwei Sozialarbeiter in der JVA Oslebshausen	Nach einer Überprüfung des Sachverhalts durch die senatorische Dienststelle konnte nicht festgestellt werden, daß sich die beiden Mitarbeiter ein dienstliches Fehlverhalten haben zuschulden kommen lassen. Darüber ist der Petent mit Bescheid vom 30. Juli 1987 unterrichtet worden.
L 11/488	Beschwerde über eine unzureichende Begründung in einem ablehnenden Bescheid	Aufgrund der Tatsache, daß vor Erteilung des Bescheides sowohl eine ausführliche schriftliche Information als auch eine mündliche Erörterung erfolgt ist, ist die gegebene Begründung, die die vorausgegangenen Informationen voraussetzen konnte, als durchaus angemessen anzusehen.
L 11/489	Beschwerde über die Ablehnung eines Antrages auf Übernahme von Umzugskosten durch das Amt für Soziale Dienste	Die erforderlichen Voraussetzungen sind nicht erfüllt. Gründe für eine Ausnahme sind nicht ersichtlich.

Druck: Anker-Druck Bremen